



STATUTEN

des

GOLFCLUB

AROSA

Statuten Golf-Club Arosa, gültig ab 10. Juni 2023
Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 10. Juni 2023

Ersetzt die Statuten vom 09. Juni 2018

KP

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Golfclub Arosa, in der Folge Club genannt, besteht mit Sitz in Arosa ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt den Betrieb einer Golfanlage in Arosa sowie die Pflege und Förderung des Golfsportes in Arosa für Mitglieder und Gäste. Der Club kann ferner die Annexbetriebe der Golfanlage betreiben. Der Club arbeitet im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Golf Arosa AG zusammen.

Im Golfclub schliessen sich alle Personen zusammen, die gegenüber der Golf Arosa AG sämtliche finanziellen Verpflichtungen (Aktienzeichnung und Baukostenbeitrag) und die vom Club in den Statuten festgelegten Eintrittsbedingungen erfüllt haben oder als Passivmitglieder dem Club angehören.

Art. 3 Zuordnung

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (Swiss Golf)

Der Club ist verpflichtet, den Golfsport nach den Statuten und Reglementen von Swiss Golf sowie nach den Regeln des (R&A) „Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews“ auszuüben.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Golfclub Arosa kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder
- b) Partnermitglieder
- c) Firmenmitglieder
- d) Juniorenmitglieder
- e) Midweek-Mitglieder
- f) Temporär-Mitglieder
- g) Passiv-Mitglieder
- h) Ehrenmitglieder
- i) Zweitclub-Mitglieder
- k) Saison-Mitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind:

- a) Mitglieder, welche dem Club bereits per 13.09.1996 als Aktivmitglieder angehörten (sogenannte Alt-Mitglieder)
- b) Mitglieder, welche dem Club nach dem 14.09.1996, aber noch vor der Gründung der Golf Arosa AG als Aktivmitglieder angehörten.
- c) Mitglieder, welche nach der Gründung der Golf Arosa AG die Aktiv-Mitgliedschaft im Club gestützt auf die vorliegenden Statuten erwerben, d.h. gegen den Nachweis der Zeichnung bzw. des Kaufs von 10 Namenaktien à nominell 1'000.- Fr. der Golf Arosa AG sowie gegen Nachweis der Leistung des von der Golf Arosa AG festgesetzten Baukostenbeitrag

Die Aktivmitglieder haben eine unbegrenzte Spielberechtigung auf den Anlagen des Clubs. Die Aktivmitglieder gemäss lit. a) sind jedoch erst spielberechtigt, wenn sie 10 Namenaktien à nominell Fr. 100.- der Golf Arosa AG erworben, sowie den von der Golf Arosa AG festgesetzten Baukostenbeitrag geleistet haben und Aktivmitglieder gemäss lit.b) wenn sie 10 Namenaktien à nominell Fr. 1'000.- der Golf Arosa AG erworben sowie den von der Golf Arosa AG festgesetzten Baukostenbeitrag geleistet haben.

Art. 5^{bis} Zweitclub-Mitglieder

Zweitclub-Mitglieder sind solche, welche Vollmitglieder in einem vom Golfclub Arosa anerkannten Golfclub sind. Die Zweitclub-Mitglieder haben ein unbegrenztes Spielrecht auf den Anlagen des Clubs.

Zweitclub-Mitglieder sind von der Zeichnung von Aktien der Golf Arosa AG befreit, haben jedoch den Baukostenbeitrag an die Golf Arosa AG zu entrichten. Den Jahresbeitrag an den Club haben sie gemäss den Statuten zu entrichten."

Art. 6 Partnermitglieder

Partnermitglieder sind Beherbergungsbetriebe in Arosa, welche für ihre Gäste eine Spielberechtigung auf den Anlagen des Clubs erlangen.

Die Mitgliedschaft erlangen die Beherbergungsbetriebe mit der Erklärung gegenüber dem Club, während einer Dauer von 3 Jahren eine jährliche, pro Fremdenbett abgestufte Pauschale zu bezahlen. Sie erhalten als Gegenleistung für ihre Gäste einen Rabatt auf einzelne Greenfees oder Pauschalarrangements. Die Bettenpauschale sowie der Rabatt bzw. die Pauschalarrangements werden vom Vorstand festgesetzt.



Art. 7 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind im Handelsregister eingetragene natürliche oder juristische Personen, welche unbegrenzte Spielberechtigungen auf den Anlagen des Clubs für von ihnen zu bestimmende Personen erlangen. Diese Personen müssen jedoch die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Golfplatz erfüllen.

Die Firma hat die Personen, auf welche sie die Spielrechte überträgt, jeweils jährlich zu bezeichnen. Die spielberechtigte Person erlangt jeweils für die Dauer eines Jahres die Mitgliedschaft im Club.

Die Firmenmitgliedschaft wird erhoben gegen den Nachweis der Zeichnung bzw. des Kaufs von 15 Namenaktien à nominell Fr. 1'000.- der Golf Arosa AG sowie gegen den Nachweis der Leistung des von der Golf Arosa AG festgesetzten Baukostenbeitrages.

Für jedes weitere Spielrecht ist der Nachweis der Zeichnung bzw. des Kaufs von 12 Namenaktien à nominell Fr. 1'000.- der Golf Arosa AG sowie der Nachweis der Leistung des von der Golf Arosa AG festgesetzten Baukostenbeitrages zu erbringen.

Art. 8 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind solche, welche im laufenden Kalenderjahr höchstens ihren 21. Geburtstag erreichen. Sie haben ein unbegrenztes Spielrecht auf den Anlagen des Clubs.

Juniorenmitglieder sind von der Zeichnung von Aktien der Golf Arosa AG sowie von der Leistung eines Baukostenbeitrages befreit, den jährlichen Jahresbeitrag an den Club haben sie gemäss Statuten zu entrichten.

In dem auf die Erfüllung des 21. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres haben die Juniorenmitglieder zum Erwerb der Aktivmitgliedschaft folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Mitglieder, welche dem Club mindestens 6 aufeinander folgende Jahre als Juniorenmitglieder angehört haben, erwerben die Aktivmitgliedschaft zu den Bedingungen gemäss Art. 5 lit. a)
- b) Alle anderen Juniorenmitglieder haben zum Erwerb der Aktivmitgliedschaft in dem auf die Erfüllung des 21. Geburtstages folgenden Jahres die bei ihrem Eintritt in den Club gültigen Konditionen für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft gemäss Art. 5 lit. c) zu erfüllen.

Der Vorstand ist berechtigt, mit den Juniorenmitgliedern individuelle Vereinbarungen abzuschliessen, wonach diese die Bezahlung zwischen dem 21. und 26. Lebensjahr in Raten leisten.

Art. 9 Midweek-Mitglieder

Midweek-Mitglieder sind Aktivmitglieder gemäss Art. 5, deren Spielberechtigung von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) begrenzt ist. Ferner beinhaltet diese Mitgliedschaft das Recht, an den Turnieren, die jeweils vom Vorstand festgelegt werden teilzunehmen, sofern die Mitglieder die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. An den übrigen Tagen haben die Midweek-Mitglieder die Greenfees zu bezahlen.

Ohne schriftliche Mitteilung bis zum 31.12.20xx verlängert sich die Midweek-Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Aktivmitglieder, welche die Midweek-Mitgliedschaft beantragen, haben für das beantragte Kalenderjahr eine reduzierte jährliche Spielgebühr zu entrichten, welche jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 10 Temporär-Mitglieder

Temporär-Mitglieder sind Mitglieder, deren Spielberechtigung auf jeweils ein Jahr begrenzt ist. In dieser Zeit haben sie ein unbegrenztes Spielrecht auf den Anlagen des Clubs. Ein Mitglied kann maximal drei Temporär-Mitgliedschaften erwerben. Die Temporär-Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Temporär-Mitgliedschaft wird erworben gegen Nachweis der Bezahlung eines Betrages von Fr. 2'000.- pro Jahr an die Golf Arosa AG.

Erwirbt ein Temporär-Mitglied anschliessend die Aktivmitgliedschaft, so werden die bereits geleisteten Beträge von jeweils Fr. 2'000.- pro Jahr an den Kaufpreis der Aktien angerechnet.

Art. 10^{bis} Saison-Mitglieder

Unsere Saison-Mitgliedschaft ist Ihre Gelegenheit, die Golfanlage und die Mitglieder kennenzulernen. Die Saisonmitgliedschaft eignet sich auch perfekt für Golferinnen und Golfer, die vorübergehend in der Region Arosa/Schanfigg wohnen oder arbeiten. Sie sind im Golf-Club Arosa anerkannte (ohne Stimmrecht) Mitglieder. Die Saison-Mitglieder haben ein unbegrenztes Spielrecht auf den Anlagen des Clubs. Der festgelegte Jahresbeitrag ist höher und wird an der Generalversammlung gemäss Statuten jeweils für das Folgejahr festgelegt.

Saison-Mitglieder sind von der Zeichnung unserer Aktien Golf Arosa AG befreit. Ohne schriftliche Kündigung bis jeweils 31.12.20xx werden Saison-Mitgliedschaft und der obligatorische Konsumationsbeitrag automatisch um ein Jahr verlängert. Der Konsumationsbeitrag ist bei allen obligatorisch.

Art. 11 Passiv-Mitglieder

Aktivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand den Übertritt zur Passiv-Mitgliedschaft erklären. Die Erklärung hat bis 31. Dezember des Vorjahres zu erfolgen.

Die Passiv-Mitglieder können auf Beginn eines jeden Jahres hin wieder die Aktivmitgliedschaft erwerben. Die Erklärung hat wiederum schriftlich bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres zu erfolgen.

Die Passiv-Mitgliedschaft wird gegen Nachweis der Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages erworben.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, sowie im Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Statuten bereits aufgenommenen Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder haben eine unbegrenzte Spielberechtigung auf den Anlagen des Clubs. Sie haben weder den Eintrittsbeitrag noch den Jahresbeitrag zu leisten.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied setzt einen einstimmigen Beschluss der Generalversammlung voraus, mit welchem die Ehrenmitgliedschaft auf Lebzeiten zuerkannt wird.

Art. 13 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in eine Mitgliederkategorie erfolgt auf den Antrag hin durch einen Beschluss des Vorstandes. Im Falle der Befürwortung der Aufnahme des Antragstellers erlässt der Vorstand einen Aufnahmeentscheid, im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages einen Ablehnungsentscheid. Dieser bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

Der Aufnahmeentscheid ergeht unter dem Vorbehalt, dass der Antragssteller alle Eintrittsbedingungen erfüllt. Der Nachweis obliegt dem Antragssteller. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Bestätigung des Vorstandes, dass der Nachweis erbracht wurde.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Reglement des Clubs einzuhalten.

Das Eigentum an Aktien der Golf Arosa AG und die Bezahlung des Baukostenbeitrages sind Voraussetzung, geben jedoch für sich allein noch keinen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Club.

Art. 14 Einmaliger Eintrittbeitrag

Der einmalige Eintrittsbeitrag in den Club gilt mit dem je nach Mitgliederkategorie erforderlichen Erwerb von Aktien der Golf Arosa AG und Bezahlung des Baukostenbeitrages an die Golf Arosa AG als abgegolten.

Die Generalversammlung der Golf Arosa AG legt die Zahl der erforderlichen Aktien sowie die Höhe des Baukostenbeitrages alljährlich für jede Mitgliederkategorie fest.

Art. 15 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung des Golfclubs festgesetzt. Er hat alle Kosten des Golfclubs sowie jene der Golf Arosa AG für das laufende Kalenderjahr zu decken.

Art. 16 Spielberechtigung

Spielberechtigt auf den Anlagen des Clubs ist nur, wer definitiv als Mitglied in den Club aufgenommen wurde sowie Temporär-Mitglieder gemäss Art. 10.

Vorbehalten bleibt die Spielberechtigung für Gäste.

Art. 17 Sistierung der Spielberechtigung

Der Vorstand kann einem Mitglied die Spielberechtigung vorübergehend entziehen und diese sistieren, wenn es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Golf Arosa AG oder dem Club in Verzug befindet. Der Entscheid hat schriftlich zu ergehen.

In Härtefällen (Krankheit, längerer Auslandsaufenthalt, etc.) kann der Vorstand GC Arosa auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes mit den entsprechenden Unterlagen (Arztzeugnis etc.) die Mitgliedschaft für ein Jahr sistieren. Diese Sistierung kann aus wichtigen Gründen im Maximum um ein Jahr verlängert werden. Konsumationsbetrag sowie Passivbeitrag muss jedoch bezahlt werden.

Art. 18 Mitgliedschaftswechsel, Austritt

Gesuche um Übertritt zu den Passivmitgliedern, oder Austritt sind auf Ende jedes Vereinsjahres möglich und dem Golf-Club Arosa spätestens bis Ende Dezember des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eintreffende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung bereits fälliger Verpflichtungen. Ebenso wenig hat das austretende Mitglied gegenüber dem Club Anspruch auf den Rückkauf der Aktien der Golf Arosa AG bzw. Rückzahlung von an diese Gesellschaft geleisteten Baukostenbeiträgen. Will das ausgeschiedene Mitglied wieder eine Mitgliedschaft erwerben, so ist der Baukostenbeitrag gemäss den Statuten neu zu leisten.

Bezahlen Zweitclub-Mitglieder den Jahresbeitrag nicht fristgerecht, so geht die Mitgliedschaft im Golfclub Arosa auf Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres ohne weiteres unter. Das Zweitclub-Mitglied hat weder bei einem Austritt gemäss Art. 18 Abs. 1 noch bei einem Erlöschen der Mitgliedschaft gemäss Abs. 2 Anspruch gegenüber der Golf Arosa AG und dem Golfclub Arosa auf Rückzahlung des Baukostenbeitrages. Will das auf diese Weise ausgeschiedene Zweitclub-Mitglied wieder eine Zweitclub-Mitgliedschaft erwerben, so ist der Baukostenbeitrag gemäss den Statuten neu zu leisten.

Art. 19 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die ihren statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der Golf Arosa AG nicht nachkommen oder gegen die Golfetikette und den Anstand verstossen ausgeschlossen werden.

Der Vorstand hat das auszuschliessende Mitglied vor Fällung des Entscheides anzuhören. Hiezu ist ihm eine Frist von 20 Tagen zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmlassung anzusetzen. Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Entscheid des Vorstandes über die Ausschliessung kann innert 20 Tagen seit Mitteilung des Entscheides bei der Generalversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so kauft der Club auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes seine Aktien zum wirklichen Wert gemäss den Statuten der Golf Arosa AG festgelegten Bedingungen zurück. Im übrigen hat das ausgeschlossene Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Club bzw. auf das Clubvermögen.

III. Organisation

Art. 20 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 21 Einberufung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich in den Monaten Mai oder Juni zusammen. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis zusätzlich ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, falls mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Das Datum der jährlichen stattfinden ordentlichen Generalversammlung wird mindestens 90 Tage im Voraus bekannt gegeben.

Die Einladung hat schriftlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Die Generalversammlung kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchgeführt werden.

Art. 22 Zusammensetzung

Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Aktionäre, Junioren jedoch erst mit Erfüllung des 18. Lebensjahres.

Wahlen und Abstimmungen werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 23 Verfahren

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse zu protokollieren hat.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 25 Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Der Antrag ist mindestens ein Monat vor der Generalversammlung schriftlich zu stellen. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens zwei Monate in voraus gestellt werden.

Art. 26 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Genehmigung des Voranschlages
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorenstelle
- g. Festsetzung und Änderung der Statuten
- h. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- i. Beschlussfassung über Ausschlussentscheide

B. Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Mindestens die Hälfte muss Wohnsitz in Arosa haben. Sollten nicht genügend Einheimische zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise nicht Arosener berücksichtigt werden.

Der Vorstand wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Amtsdauer so lange gilt, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 28 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

In der Regel hat die Einladung 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, per E-Mail, per Videokonferenz oder in Telefon-Sitzungen, stattfinden.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Clubs und Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Club nach aussen und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Clubs zu übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte übertragen. Dies falls hat er ein Organisationsreglement zu erlassen und die entsprechenden Vertragsverhältnisse zu ordnen.

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Oberleitung des Clubs und das Erteilen der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation
- c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- d) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- e) Erstellen der Geschäftsberichtes sowie der Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- g) Erstellung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu CHF 15'000.-, im Maximum jedoch über CHF 50'000.- pro Jahr
- i) Festlegung des Greenfees
- j) Festsetzung des Spiel- und Matchplanes und Erlass der hierfür notwendigen Reglemente
- k) Abschluss und Änderung des Kooperationsvertrages mit der Golf Arosa AG
- l) Regelung der Spielberechtigung der Mitarbeiter des Clubs und der Golf Arosa AG

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes jeweils kollektiv zu Zweien.

C. Revisorenstelle

Art. 30 Organisation und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige und befähigte Revisoren.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 32 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist die Mehrheit von der 2/3 der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Eintrittsbeitrages bedarf zudem der Genehmigung durch die Generalversammlung der Golf Arosa AG.

Art. 33 Auflösung

Für die Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder. Die Beschlussfassung ist in einer speziell hiezu einzuberufenen Generalversammlung zu fassen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Clubvermögen der Golf Arosa AG zugeführt.

Art. 34 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 35 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 11. September 1998 in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Statuten. Artikel 9 und 11 wurden revidiert und von der Generalversammlung vom 5. April 2003 genehmigt. Artikel 4, 5, 11 und 19 wurden revidiert und von der Generalversammlung vom 1. April 2006 genehmigt. Artikel 8 wurde revidiert und von der Generalversammlung vom 10. April 2010 genehmigt. Artikel 9 wurde revidiert und von der Generalversammlung vom 5. April 2014 genehmigt. Artikel 9 wurde revidiert und von der Generalversammlung vom 9. Juni 2018 genehmigt. Die Artikel, 3, 4, 9, 10^{bis}, 11 neu Passiv-Mitglieder, 12, 17, 18, 21, 22, 27, 28 und 35 wurden revidiert, 11 „Inaktivmitglieder“ wurde gestrichen. Die revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juni 2023 genehmigt.

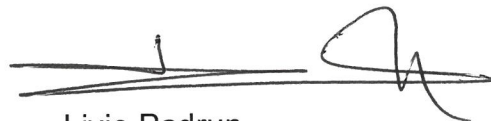
Arosa, 10. Juni 2023

Der Präsident:



Pius A. Achermann

Der Aktuar & Geschäftsführer:



Livio Padrun